

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigte nachfolgende Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Sankt Augustin setzt die Erhebung der Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die

- Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und
- die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich

für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.01.2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum im Rahmen des eingeschränkten Pandemiebetriebes eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Vorbehaltlich der dazu noch ausstehenden Landesregelung werden die Elternbeiträge für den Monat Februar 2021 ebenfalls ausgesetzt. Sollte das Land NRW in Vereinbarung mit dem Städte- und Gemeindebund die Elternbeiträge für den Monat Februar nicht aussetzen, werden diese satzungsgemäß erhoben.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.